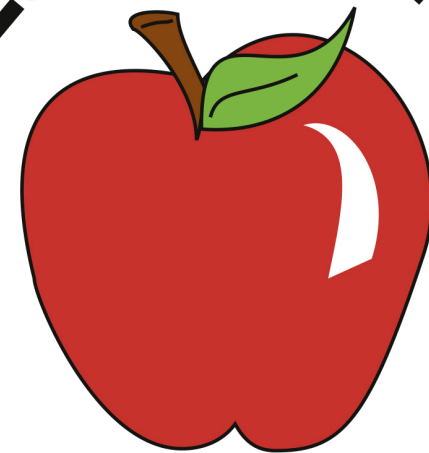


Marktreglement

zurzimärt



Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Wochenmarktes in Bad Zurzach obliegt der IG Zurzิมärt.

1. Durchführung

1.1 Ort

Kirchenplatz der Katholischen Kirche vor dem Verenamünster.

1.2 Zeitraum

April bis Oktober, jeden Samstagmorgen

Warenzufuhr 07:30 – 08:30 Uhr

Verkauf 08:30 – 12:00 Uhr

Räumung 12:00 – 12:30 Uhr

2. Warengattung

Die Produkte sollen regional und saisonal sein, Lebensmittel und Frischprodukte.

Spezielle Angebote wie zB Handwerk, Bekleidung, Flohmarktartikel und dergleichen müssen von der IG Zurzิมärt speziell bewilligt werden.

3. Standplätze und Marktstände

3.1 Anmeldung Beständige Marktfahrer*innen

Die Marktfahrer*innen haben die Möglichkeit sich für die ganze Marktsaison anzumelden. Sie profitieren von einem Pauschalbetrag. Eine Abmeldung wegen Urlaub oder Krankheit ist bis Mittwoch 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Markt bei der IG Zurzิมärt zu melden.

Sporadische Marktfahrer*innen

Marktfahrer*innen welche die Teilnahme sporadisch nutzen, müssen sich bis Mittwoch 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Markt bei der IG Zurzิมärt anmelden. Die Marktgebühren sind am Markttag in bar zu bezahlen.

3.2 Zuteilung

Die Standplätze werden durch die IG Zurzิมärt zugeteilt.

Jeder Stand ist deutlich und sichtbar zu bezeichnen. Die IG Zurzิมärt stellt die Schilder zur Verfügung.

3.3 Fahrzeuge

Das Befahren des Marktplatzes ist grundsätzlich verboten. Für das Ein- und Ausladen der Waren ist das Befahren bis 08:30 Uhr und ab 12:00 Uhr erlaubt.

Die Fahrzeuge müssen auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Das Parkieren auf dem Grundstück der Kirche ist untersagt.

4. Verkauf

Die Waren sind mit deutlich sichtbarer Preisanschrift zu versehen.

Es gelten die Regeln des Lebensmittelgesetzes. Für Folgen, die aus Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften entstehen, haftet jeder Marktfahrer persönlich.

Pilze dürfen erst nach Überprüfung durch den amtlichen Pilzkontrolleur verkauft werden.

Waren die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer vorgewogen werden. Es dürfen nur geeichte Waagen und Gewichte verwendet werden. Die Waage ist sichtbar aufzustellen.

Das Anpreisen von Waren mit Lautsprechern ist untersagt.

Das Anbieten von Waren ausserhalb der festgesetzten Marktzeit und ausserhalb des bezeichneten Marktplatzes ist untersagt.

Politische Kundgebungen auf dem Marktgelände sind untersagt.

5. Gebühren

Die Gebühren werden zur Deckung der Unkosten der IG Zurzิมärt verlangt und betragen CHF 10.00 pro Stand. Für Beständige Marktfahrer*innen wird ein Pauschalbetrag definiert. Die IG Zurzิมärt kann die Gebühren, wenn nötig neuen Bedingungen anpassen.

6. Spezielles

Das Anstellen/Anlehnen von Gegenständen an den Kirchenmauern ist verboten. Die Kirchen sind nach den Vorschriften der Denkmalpflege restauriert. Der Verputz dieser erhaltenswerten Gebäude ist der Feuchtigkeit ausgesetzt und kann daher schnell beschädigt werden.

Ebenfalls gilt zu beachten, dass die Bodenbeleuchtung nicht befahren wird. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Marktfahrers.

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Marktfahrer*innen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und Gefahr.

Weder die Gemeinde Zurzach noch die IG Zurzิมärt haftet für Schäden, welche durch Witterung, Diebstahl, Feuer, randalieren oder anderweitigen Einflüssen und Zufällen entstehen.

Wer sich den Bestimmungen von diesem Reglement widersetzt, wird

a) In leichten Fällen verwahrt.

b) In schweren Fällen vom Markt weggewiesen und mit einer Buse belegt.

Wenn eidgenössische oder kantonale Vorschriften angewendet werden müssen, gelten deren Bestimmungen.

Dieses Reglement tritt am 28. Februar 2022 in Kraft.
IG Zurzิมärt